



Num CLXI.

Canzlei-Ordnung, von 1770.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Eder Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Netrecht &c. Nachdem Wir höchst mißfällig vernehmen müssen, daß sich seit einiger Zeit bei Unseren Obergerichten durch eine unrichtige Auslegung der Geseze von denen Advocaten, oder wol gar durch Absichten, die sich mit ihren Pflichten und dem Endzwecke der Justiz nicht reimen, verschiedene Mänael und Gebrechen eingeschlichen haben; und Wir dann diesem Unwesen in Zeiten zu steuern, somit zu Beförderung straflichster Justizpflege solche Defecte mittelst dieser Unserer Landesherrschafftlichen Verordnung zu remediren gnädigst resolviret haben: Als verordnen und wollen Wir

§. 1. Daß Unsere Ober- und Untergerichte, welche eine Instanz haben, sich nach Eid und Pflichten beim Anfange eines jeden Processus dahin verwenden sollen, die Partheien zu einem gütlichen Vergleich zu bewegen, und solchergestalt den Kost- und Zeitverderblichen Rechtshändeln vorzubeugen, und zwar sol dieses bey mündlichen Berhören sofort, in wichtigen Sachen aber nach eingebrachter Excepti-
ons-Schrift, um sich von dem Grunde der Klage, in Erwegung der von beklagter Seite vorgebrachten Ausflüchte, unterrichten, und demnächst rechtsgemäße Vorschläge zum Vergleich thun zu können, geschehen, der Versuch hierzu aber remotis Advocatis nach Recht und Billigkeit unternommen werden.

§. 2. Sol inskünftige nicht verstattet seyn, daß von einem facta interpositione bestätigten Urtheil oder Bescheid, das nemliche vorher eingewendete remedium suspensivum von dem nemlichen Querulanten wiederholt interponiret, und dadurch die Sache in infinitum protrah-

trahiret werde, sondern wenn solches diesem Verbote unerachtet geschehen würde, so sol nicht nur solthane Interposition eo ipso vor nichtig und unstatthast, somit die Sache für desert erklärt, sondern auch der dadurch intendirte pruritus litigandi an dem Sachwalter nach Befinden ernstlich geahndet werden. Desgleichen sollen die remedia restitutionis in integrum & nullitatis nicht mehr, wie bisher bemerkt, ohne einige richtige Unterscheidung ihrer Natur gebraucht, noch vielweniger da cumuliret werden, wo die Erfordernisse zu beiden nicht zugleich da sind, und sol also das remedium restitutionis in integrum niemals, als wenn wirkliche nova beigebracht werden können, und die querela nullitatis nicht anders, als wenn wirkliche Nullitäten ex iisdem actis zu deduciren sind, Platz finden, auch sollen nicht mehr Sätze bei diesen beiden remediis und der Revision zulässig seyn, als welche in Unserer Canzlei-Ordnung vom 6ten Oct. 1728 bestimmt sind.

§. 3 Da wir auch ungern wahrgenommen, daß oft aus Gewinnsucht der Sachwalter, und oft auch ex pruritu litigandi der Partheien, die in unserer Verordnung de ao. 1728 erlaubte Rechtsmittel, in geringfügigen Streitsachen bisher dergestalt gemißbraucht worden, daß gemeinlich die auf alle Instantien verwendete Kosten das objectum litis zwei und mehrmalen übersteigen, welches aber eben so unverantwortlich, als auf den bloßen Ruin beider Theile gerichtet ist: So verordnen und wollen Wir, daß zu Abkürzung ohnnötigen kostspieligen Processirens in geringfügigen Sachen, worinnen das objectum litis keine 50 rthl. beträgt, nicht mehr denn zwei Instantien verstattet sein sollen, wobei jedoch der Succumbent nach der Verordnung des gemeinen Bescheides vom 20ten Oct. 1768 in secunda instantia sogleich die Bestellung eines andern Re- und Correferenten zu erwarten hat.

Wenn nun hierauf der erste Bescheid in dieser Instanz pure confirmiret werden würde: so sol alsden die confirmatoria ohne weiteres gravaminiren oder interponiren zur Execution gebracht werden. Und da auch

§. 4. die temeritas litigandi oft so weit getrieben wird, daß außer denen in angeführter neuen Proceß-Ordnung verwilligten Rechtsmitteln, annoch ein neues unter der ungehörlichen Benennung: Remonstracion, mit Vorbehalt des interponirten remedii suspensivi angemasset, somit zum größten Nachtheil der Partheien und Verschleif der Justiz die Instantien ganz unnöthig multipliciret werden wollen: So verordnen Wir, daß dieser Mißbrauch künftig bei Unseren Gerichten nicht weiter geduldet, sondern es bei denen vorgedachten eingeführten Rechtsmitteln ein vor allemal belassen werde. Nach-
dem auch

§. 5. ein Mißbrauch bei dem in denen Rechten zugelassenen juramento perhorrescentiae in verschiedenen Fällen bemerkt worden, und das Erbieten dazu bisher öfters ohne zureichende Ursache geschehen ist; Wir aber nicht zugeben können noch wollen, daß dabei zum Nachtheil Unserer Gerichte die wahre Absicht der Gesetze überschritten, und folglich durch dieses Mittel der Gerechtigkeit mehr geschadet als Vortheil verschaffet werde: So verordnen Wir hiemit, daß künftig die bloße oblatio ad juramentum perhorrescentiae keine zureichende causa recusationis seyn, sondern zugleich wichtige und gegründete causas suspicionis angeführet werden sollen. Im Fal also eine Parthei solche wichtige und gegründete causas suspicionis und damit intendirter Recusation haben solte; So hat dieselbe solche dem Directorio des Gerichts insgeheim, jedoch schriftlich mit dem Erbieten ad juramentum perhorrescentiae, anzuzeigen, und dahin anzutragen, daß, weil sie sich aus denen angeführten Ursachen, von dem in der Sachen ernannten Referenten, eine unpartheiische Justizpflege nicht versehen könne, sie zu dem erbotenen juramento perhorrescentiae zugelassen, und demnächst nicht nur ein anderer Referent bestellet, sondern auch zugleich verordnet werde, daß der bisherige Referent, in progressu causae, sich alles votirens darinnen enthalten möchte. Hierauf sol das Directorium solche Anzeige dem Collegio, jedoch mit Ausschließung dessen, gegen den sie geschehen, vortragen,
die

die angeführte Ursachen, und ob sie an sich wichtig genug, auch zureichend wahrscheinlich gemacht sind, mit demselben erwegen, und darauf nach Befinden dergestalt verfügen, daß, wenn die angeführte Ursachen für wichtig und gegründet erkant werden, nach dem verschiedenen Grad, worinnen dieses geschehen, entweder ohne oder mittelst wirklicher Leistung des juramenti perhorrescentiae, dem gethanen Sachen wilsahret, Fals aber die vorgebrachte Ursachen für ganz ungegründet erachtet, und dabei gewis würde, daß das Suchen aus böser Leidenschaft, und zur Beleidigung des Referenten geschehen, sowohl der Anwalt mit Suspension, oder nach Befinden mit Cassation, als auch die Parthei, wenn es mit ihrem Vorbewußt geschehen, und dieselbe nicht von ihrem Anwalt dazu verleitet worden, ganz nachdrücklich bestrafet werde. Wären hingegen die angeführte *causae suspicionis* zwar nicht völlig ungegründet, aber doch auch zur Recusation nicht wichtig genug gefunden, alsdan, und so oft es sonst eine Parthei verlangt, sol vom Directorio ein Correferent bestellet, auch noch dazu auf Ansuchen, *instructa causa ad Sententiam*, *Transmissio Actorum sumptibus petentis* ohne Anstand und ohnweigerlich erkant werden. Und wie Wir auch

§. 6. aus verschiedenen Exhibitis höchst mißfällig wahrnehmen und ersehen müssen, was maßen man sich bey Allegirung der mit übergebenen *adjunctorum* dem gemeinen Bescheid von 2ten Febr 1769 zuwider ganz unschicklicher Beiwörter, als *ecce*, *vide*, *veritas*, *attestatum* etc. statt der sonst bey andern Dicastereien gebräuchlichen Nummern und Buchstaben bediene, dergleichen Beiwörter aber eben so, als die sonst auch gewöhnliche *signa Solis*, *Lunae*, *Martis* &c. theils Verwirrung, theils Unstand in den Acten verursachen: Also ist Unser ernstlicher Befehl, daß auch diesem Unwesen durch diese Unsere Verordnung abgeholfen werde, zu welchen Ende Wir andurchverordnen, daß hinfünftig die Advocaten und Anwälde sich obgedachter unschicklicher Beiwörter, in Anführung ihrer Anlagen, das erstemal bei 2 Gfl. Strafe, und sofort jedesmal doppelt, gänzlich enthalten, und stat

stat deren sich römischer oder teutscher Zahlen, oder Litteren, mit Auswerfung derselben in margine an derjenigen Stelle, wo sie das erste-mal allegiret werden, dergestalt bedienen sollen, daß, wenn jene der Kläger zu Bezeichnung seiner Anlagen erwehlet, diese der Beklagte zu Vermeidung aller Confusion gebrauchen solle. Da auch

§. 7. auf eine geschickte Einrichtung des Klaglibels bei einer jeden Sache dergestalt alles ankommt, daß, wenn darinnen das factum nervose praemittiret und sofort die Conclusion und das Petitum demselben gemäß nach Anleitung der Rechten eingerichtet ist, damit der Grund von dem ganzen Proceß geleget, und zu Führung des Beweises sowohl, als Abfassung des Endurtheils, die behörige Anleitung gegeben, da hingegen in dessen Entstehung, nicht nur in Erkennung der Proceße, sondern auch bei gerichtlichem Fortgange derselben oftmalen ein verkehrt und wiederrechtliches Procediren zum Schaden und Nachtheil der Partheien, wie auch zum größten Mißfallen und Verdrus des Richters, veranlasset wird. Und wir dann erfahren, daß hierunter neuerlich aus Nachlässigkeit und ohne genugsame Ueberlegung von einigen Anwälden zu Werk gegangen werde, wobei sie sich oftmalen nicht scheuen, ohne die erforderliche Requisite, zumalen bei Manutenenz und andern Mandaten, rechtsbehörig beschien zu haben, um ein richterliches Erkenntnis anzustehen; Wir aber dieses Rechts- und Ordnungswiedrige Betragen fürskünftige gänzlich abgestellt, und die Anwälde auch hierinnen zu Beachtung ihrer Obliegenheit angewiesen wissen wollen: So befehlen Wir hiermit Unseren Obergerichten, künftig dergleichen inconcludente, mit den behörigen requisitis nicht versehene Klag-Libelle, alsbald dem ungeschickten Conciipienten, retradiren zu lassen, und ihn anbei jedesmal in 2 Gfl. Strafe, so er ex propriis zu erlegen hat, zu condemniren. Nachdem Wir über dieses

§. 8. auch oftmalen bemerken müssen, daß einige Anwälde bei denen, von Unsern Gerichten angeordneten Vergleichs-Terminen, ihren Partheien so wenig einen gewissenhaften Anrath zu Eingehung
eis

eines billigmäßigen Vergleichs geben, sondern daß sie vielmehr dieselbe aus interessirten Absichten davon abwendig zu machen, und dergestalt zu verhältnismäßigen trachten, daß unsere Räte aller angewendeten Mühe unerachtet in Termino nicht vermögend sind, mit den billigsten Vergleichsvorschlägen, bei einem so aufgebracht und hinterstellig gemachten Gemüthe einiges Gehör zu finden, oder eine Neigung dazu erregen zu können: So beziehen Wir Uns auf den iten Sphum dieser Verordnung und wollen, daß künftig in progressu litis, bei angeordneten Vergleichs-Terminen kein Advocat oder Procurator, wenn deren Miterstehen nicht ausdrücklich verordnet wird, admittiret, sondern beide Theile nur allein persönlich in termino erscheinen, und entweder gegen einander mündliche Vorschläge zu einem Vergleich thun, oder aber solche nach Beschaffenheit der Sache von dem gegenwärtigen Rath als Richter anhören, darüber sich gegenseitig erklären, weitere überzeugende Remonstrationes vernehmen, und endlich ihre beiderseitige Final-Entschlüsse ad Protocollum geben sollen, worüber sodan, im Falle Partes in ipso termino mit dem Vergleichs-Geschäfte nicht zu Stande kommen würden, in pleno referiret, und nach Befinden pro iustitia das weitere verordnet werden sol.

§. 9. Da auch bisher ein großer Mißbrauch mit denen Ex- und Reexhibitionen der producendorum, zu Elidirung der Praejudicial-Terminen dergestalt sich ereignet, daß oftmal ein bloßes Rubrum mit einem Praesentato bemerkt ist, wovon das Nigrum erst nach langem Zeitverlauf beigebracht und reexhibiret worden, dadurch aber eine offenkundige Verzögerung des Processus, und willkürliche Behandlung der Gesetze zum Nachtheil der Partheien intendiret wird: So verordnen Wir, um auch diesem Unwesen die erforderlich abhelfliche Maaße zu geben, daß inskünftige von Unsern Secretarien bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung, auf dergleichen Exhibita nicht eher das Praesentatum aufgeschrieben werden sol, bis das ganze Concept produciret, dem Referenten vorgezeigt, und von diesem das Praesen-

Zweiter Theil,

31

12-

tatum auf das producirt Rubrum zu setzen befohlen worden sei. So-
dan sol das ad mundandum zurückgegebene Concept um so gewisser
intra triduum mündiret reexhibiret werden, als nach Verlauf von 3
Tagen solches nicht mehr angenommen, sondern Terminus vor ver-
strichen gehalten, und der also zurückgebliebene Theil praecludiret wer-
den sol. Weil auch noch

§. 10. wider die Canzlei-Ordnung von 1660 und 1728 §. 3
eingeschlichen ist, daß an Stat der post Duplicas nur noch erlaubten
mündlichen Submissionen, schriftliche von denen Advocaten überge-
ben, darauf, als wen sie wirklich in ordinaria juridica abgehalten,
mit einem Actum und dem Rubro Protocolli oralis submissionis vom
Secretario versehen, auch demnächst so gar denen Partheien commu-
niciret werden. Gleichwie nun dieselben ohnehin keine Nova enthal-
ten dürfen, und deswegen auch mehrentheils mit lauter Wieder-
holungen angefüllet sind, folglich auf solche Art ohne Nutzen den Pro-
ces mehr weitläufig und kostbar machen: So verordnen Wir hie-
mit mit Beziehung auf obgedachten gemeinen Bescheid vom 2ten Febr.
v. J. daß nach Vorschrift der vorerwehnten Canzlei-Ordnungen be-
sonders von 1728, auf beigebrachte Duplicas sogleich in Termino ordi-
nationis utrinque mündlich submittiret, oder sonst die Sache ipso ju-
re für beschloffen gehalten, im Fal aber jemand nöthig fände, ob
nova in duplicis contenta darauf die Nothdurst noch schriftlich zu
verhandeln, solches mit Anführung der novorum angezeigt, Er-
laubnis und Terminus dazu gebethen, und darauf beiden Theilen
nach Befinden die schriftliche Submission verstattet werden solle. Und
wie Wir

§. 11. die Canzlei-Ordnung vom 6ten Oct. 1728 nebst de-
nen vorhergehenden Canzlei-Ordnungen, in so fern selbige nicht durch
gegenwärtige oder die de anno 1728 abgeändert oder aufgehoben wor-
den, überhaupt aufrecht gehalten wissen wollen: So befehlen Wir
auch insbesondere ernstgnädigst, daß zu Vorbeugung vieler unnützen
Weitläufigkeiten, der 16te § sothaner Verordnung von nun an in

Zukunft ganz genau befolget, und Advocaten und Procuratores dazu angehalten werden. Weil auch

§. 12. bis anhero die Disposition des 7ten §phi vorangezogener Canzlei-Ordnung von denen Sachwaltern darinnen willkürlich behandelt worden, daß oftmals in *juridica ordinaria* impertinente oder unnötige und lange, *merita causae* enthaltende Recesse ad *protocollum* dictiret worden: So wollen Wir, daß auch diesem Unfug künftig nachdrücklichst gesteuert werde, und verordnen zu dem Ende, daß Unsere Secretarii auf ihre Pflichten angewiesen werden sollen, sothane unformliche und ordnungswiedrige Recesse alsobald dem, in *ordinaria juridica* präsidirenden Rathe anzeigen, welcher dann die Contravenienten in *continenti* nach Befinden mit 1, 2, 3 und mehreren Gfl. alsobald *ex propriis* zu erlegenden Strafe condemniren und dabei keine Nachsicht hegen sol. Als sich auch

§. 13. dadurch eine große Unordnung in den Registraturen ereignet, daß die *Rubra Exhibitum*, zumalen in Ansehung der Namen der Partheien, ganz unordentlich bemerkt, und so wenig der Vorname und das Amt, worunter sie domiciliret sind, ausgedrückt, als weniger der Zunahme von andern gleiches Namens mit dem rechten Anfangsbuchstaben bemerkt, und gar in dem Verfolge gerichtlicher Handlungen willkürlich und unachtsam abgeändert werden: So wollen Wir, daß auch dieser Unordnung dadurch abgeholfen werde, daß

1) denen Sachwaltern in Gemäßheit des gemeinen Bescheides vom 1ten Jul. 1760 § 2 bei Strafe anbefohlen werde, künftig kein *Exhibitum*, es mag solches Namen haben wie es wolle, zu übergeben, worauf nicht, zumalen wenn Unterthanen dabei Confortes sind, der Vor- und Zunahme, desgleichen das Amt, worunter sie stehen, nebst der Nummer, womit dessen Stätte in *Catastro* angeschrieben worden, bemerkt zu finden, welches *Rubrum* dann verboten in denen nachfolgenden *Exhibitis*, integraliter ohne Abänderung der Buchstaben beibehalten werden sol.

2) Sollen Unsere Secretarii auf ihre Pflichten, und bei Vermeidung Unserer Ungnade und Ahndung alles Ernstes angewiesen werden, kein Exhibitum, so nicht auf vorerwähnte Art eingerichtet ist, anzunehmen, oder zu präsentiren.

Wie Wir nun diese Unsere Verordnung in allen Puncten sträkl. lichst und ohnachtsichtlich befolget wissen wollen: So wollen Wir in dieser Absicht und zu Beförderung der heilsamen Justiz auch Unsere Gerichte gnädigst ernstlich befehliget haben, darüber sowohl, als über erstere vorherige Verordnungen in allen ihren Puncten und Clausula pflichtmäßig zu halten und die Uebertreter und Contravenienten mit dem angedroheten Präjudiz, und der dabei verwürkten Strafe ohnachtsichtlich zu belegen. Wornach sich zu achten. Detmold den 23sten März 1770.

Num. CLXII.

Verordnung wegen des Tollwurms der Hunde, von 1770.

Da die Anzeige geschehen ist, daß sich hier und da die Wuth unter den Hunden äußere: so wird hierdurch unter Beziehung auf die deshalb unterm 13 Febr. 1751 und 31 März 1766 ergangene Verordnung denen Beamten und Magisträten aufgegeben, denen Unterthanen, welche Hunde halten, ernstlich anzubefehlen, daß sie solchen durch die Forstbediente so gewis den Wurm gegen Erlegung 2 gr. schneiden lassen, als diejenige Hunde, bei welchen solches unterlassen worden, sofort tod geschossen werden sollen. Detmold den 29 März 1770.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num.